

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



August 2026

– Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten –

Heft 4 / Jahrgang 12

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2026

am Freitag, den 4. September 2026, 10:00 Uhr
im Deula Bildungszentrum in Rendsburg, Zum Hafen 4,
Zugang vom Messeparkplatz Süd und vorab zum

Get-together ab 9:00 Uhr

mit den Landesvorstandsmitgliedern, den Kreisvorsitzenden und den
Sprecherinnen des Unternehmerinnen-Netzwerkes des Bauernverbandes
Schleswig-Holstein e.V. bei Brötchen und Kaffee.

- Eröffnung:** Klaus-Peter Lucht, Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- Ansprache:** Cornelia Schmachtenberg, Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
- Grußworte:** Janet Sönnichsen, Bürgermeisterin der Stadt Rendsburg
Marlies Muxfeldt und Mirco Engelbrecht
Vorsitzende der Landjugend Schleswig Holstein e.V.
- Vortrag:** Silvia Breher (MdB), Parlamentarische Staatssekretärin
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)
„Agrarpolitik für eine starke Landwirtschaft“
- Schlusswort:** Ludwig Hirschberg, Vizepräsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Es spielt der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Alt Duvenstedt.



Landwirtschafts- und Verbrauchermesse

3.-6.September 2026

Landwirtschaft | Haus & Garten | Ernährung | Energie

www.norla-messe.de




Wir brauchen einen Wandel im Denken

Wer dieser Tage seine Ernte einbringt, ist oft enttäuscht. Dies gilt nicht nur für die Ergebnisse auf dem Acker, sondern auch, wenn wir auf das schauen, was der Berufsstand erreicht und wie sich das Denken in der Politik und Gesellschaft entwickelt haben. Oft bringt die Ernte nicht das, was wir erwartet haben.

Gleiches können wir auch von der Politik sagen. Da ist die Erwartungshaltung bereits sehr reduziert. Jürgen Klopp, neuer Fußball-Bundestrainer, drückte es so aus: „Erfolg ist die Leistung in Relation zur Erwartungshaltung.“ Nach den heißen Tagen und den geringen Niederschlägen war die Erwartung an die Ernte bereits stark gesunken, so ist eine durchschnittliche Ernte schon eine gute Leistung. Unsere Erwartungshaltung an die Politik war nach der Ankündigung für den Herbst der Reformen sehr hoch. Bis heute sind wir hier enttäuscht worden. „Es fehlt die Leistung, so wird man kein Weltmeister“, würde der Bundestrainer sagen. In der Wirtschaft ist der sozial, der Leistung bringt. Somit dürfen wir unsere Erwartungen nicht runterschrauben, damit das Ergebnis noch als Erfolg gilt. Ein Negativwachstum ist eben kein Wachstum.

Wir brauchen also in Gesellschaft und Politik ein Umdenken, einen Wandel. „Fragt nicht, was euer Land für euch tun kann – fragt, was ihr für euer Land tun könnt“. John F. Kennedy wollte die Menschen dazu bringen, selbst Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen, statt

nur Hilfe vom Staat zu erwarten. Genau das ist, was viele Landwirte heute wollen. Lasst uns wirtschaften, dann brauchen wir auch keine (weniger) Hilfen vom Staat.

Mit dieser Devise ist die Bundesregierung auch teilweise angetreten. Nur spüren wir davon bisher wenig und die Zeit drängt, wenn sich was ändern soll. Im kommenden Jahr sind Landtagswahlen. Auch hier im Land brauchen wir einen Wandel im Denken. Ob der dem Umweltminister nachgesagte Aufkleber auf seinem Computer „Ich liebe Ordnungsrecht!“ den Wandel bringt, muss sich zeigen.

Welche Ideen und konkrete Projekte für die Landwirtschaft anstehen, können unsere Bauern auf der Norla erfahren. Zwei starke Frauen in der Landwirtschaftspolitik, Landes-Landwirtschaftsministerin Cornelia Schmachtenberg und die Staatssekretärin im Bundeslandwirtschaftsministerium werden auf dem Landesbauerntag zu den Bauern sprechen. Wollen wir hoffen, dass die Erwartungen der Landwirte nicht enttäuscht werden. Denn dann fehlt die Leistung der Politik und die benötigen wir dringend.

Wir brauchen einen echten Bürokratieabbau, Maßnahmen gegen die Energiekrise und den Klimawandel, und wir brauchen eine bessere Stimmung in der Landwirtschaft. Dann werden Landwirte auch ihre Leistung bringen zum Wohle der Gesellschaft.

*Ihr Kreisgeschäftsführer
Peter Koll*

Die LandApp SH ist da!

Jetzt QR-Code scannen & herunterladen!

Die LandApp SH ist die digitale Kommunikationsplattform des Bauernverbandes, der Landwirtschaftskammer, des LandFrauenVerbandes und des Landjugendverbandes in Schleswig-Holstein. Zudem findet die Bauernblatt-Leserschaft das E-Paper und exklusive Nachrichten rund um die Landwirtschaft und die ländlichen Räume in der LandApp SH. Jetzt QR-Code scannen und herunterladen!



IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg

Mommsenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 045 31–47 85 · Telefax 045 31–49 08
E-Mail: kbv.od@bvsh.net · kbv.rz@bvsh.net

Redaktion: Peter Koll, Marcel Lienau
Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 048 51 – 953 58 20 · Telefax 048 51 – 953 58 30
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
Hamburger Str. 69, 25746 Heide
Tel.: 0481–850 700 · post@pingel-druck.de

Antrag auf Sperrfristverschiebung 2026/27

Der neue Antrag auf Sperrfristverschiebung kann gestellt werden. Nach Genehmigung des Antrages gilt die Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 15. Januar 2027 (regulärer Zeitraum: vom 1. November 2026 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027). Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2026 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2027 (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.

Der ausgefüllte Antrag kann wie gewohnt per Post oder digital per Mail als handschriftlich unterschriebene pdf-Datei eingereicht werden.

Der Antrag hat sich insofern etwas geändert, als dass gesonderte Regelungen für die Nitratkulisse entfallen. Antragsstellende beantragen die Ausnahmegenehmigung somit für alle Betriebsflächen. Analog zum Vorjahr ist weiterhin pro Betrieb ein Antrag bei der zuständigen LLnL-Außenstelle zu stellen.

Der Antrag muss bis zum 11.09.2026 beim Landesamt eingegangen sein.

Marcel Lienau, BVSH

Hagel verwüstet Felder zwischen Mölln und Hagenow

Landwirtschaft kämpft mit enormen Schäden – Tausende Hektar Getreide, Raps und Mais betroffen

Der schwere Hagelschlag am 13. Juli hat auf mehreren tausend Hektar landwirtschaftlicher Fläche zwischen Mölln und Hagenow erhebliche Schäden hinterlassen. Betroffen sind alle landwirtschaftlichen Kulturen. Speziell Raps- und Getreidebestände wurden stark getroffen, da diese größtenteils kurz vor der Ernte standen.

Viele Landwirte sprechen von einem Ereignis, das sie in ihrer gesamten Berufslaufbahn noch nie erlebt haben. Teilweise hat es etwa 45 Minuten ohne Unterbrechung gehagelt und die Ernte wurde in kürzester Zeit teilweise vernichtet. Nach Aussagen mehrerer Landwirte erreichten einzelne Hagelkörner einen Durchmesser von bis zu sechs Zentimetern und schlugen Ähren, Schoten und Maispflanzen regelrecht nieder.

Auf zahlreichen Flächen wurden in Getreidebeständen teilweise alle Körner ausgeschlagen und im Raps platzten Schoten auf, wodurch ein erheblicher Teil der Körner verloren gingen. Maisbestände wurden zerschlagen und Pflanzen teilweise geknickt. Für viele Betriebe bedeutet dies erhebliche Ertragseinbußen bis hin zum Totalausfall einzelner Schläge.

Bereits kurz nach dem Unwetter begannen Sachverständige der Vereinigten Hagel mit der Begutachtung der betroffenen

Flächen. Gemeinsam mit den Landwirten wurden die Schäden aufgenommen und die Regulierung zügig eingeleitet. Nach Einschätzung vieler Betroffener handelt es sich um eines der schwersten Hagelereignisse, das Schleswig-Holstein und die angrenzende Region jemals erlebt haben. Während in den vergangenen Jahren zwar immer wieder lokale Hagelschäden auftraten, erreichte dieses Unwetter eine außergewöhnliche Intensität und Ausdehnung. Neben den landwirtschaftlichen Kulturen wurden auch Dächer, Fahrzeuge und Gewächshäuser beschädigt.

Dieses Ereignis zeigt, wie wichtig das richtige Risikomanagement in der Landwirtschaft, eine passende Hagel- bzw. Ernteversicherung ist und wie wichtig eine korrekte Festlegung des Hektar-Wertes bei der Hagelversicherung ist, damit z.B. Folgekosten, wie erhöhter Pflanzenschutzmittelaufwand, Mehrkosten für Bodenbearbeitung oder Transportkosten für die Ersatzbeschaffung von Mais mit abgedeckt sind. Es sollte auch bedacht werden, dass ggf. Vorkontrakte nicht vollständig erfüllt werden können und daher teilweise mit Vertragsstrafen zu rechnen ist.

Yannik Winder



Wir versichern Landwirtschaft. Aus jeder Perspektive.

Die Vorteile der VEREINIGTEN HAGEL

- Flexible Gefahrenkombination
- Günstige Beitragssätze
- Bonus für schadenfreie Jahre
- Immer in Ihrer Nähe

VEREINIGTE HAGEL
Bezirksdirektion Rendsburg
rendsburg@vereinigte-hagel.de
Tel. 04331 66369-0

AGORISK®





Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de

Bracheflächen: Was ist wann erlaubt?

Für brachliegende Flächen gilt die Mindesttätigkeit, wonach der Betriebsinhaber, einmal während des Jahres oder im zweiten Jahr auf den Flächen den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt, den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt oder zum Zwecke der Begrünung aussät.

Die Konditionalitäten-Vorschriften regeln, dass die Mindesttätigkeit grundsätzlich nicht im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. des Antragsjahres auf Bracheflächen durchgeführt werden darf.

ÖR1a – Brache (nicht produktive Fläche auf Ackerland)	ÖR 1b und 1c – Brache (Blühsteifen und Blühflächen)	ÖR1d – Brache (Altgrasstreifen in Dauergrünland)
Aktive Begrünung bis 15.05. (mind. Fünf zweikeimblättrige, krautartige Pflanzen) oder Selbstbegrünung ab der Ernte im Vorjahr: • Mindesttätigkeit zwischen 16.08. und 16.11. zulässig (nur alle zwei Jahre erforderlich) • Schaf- und Ziegenbeweidung ab 01.09. zulässig • Umbruch zur Bestellung für das Folgejahr ab 01.09. (bei Anbau von Raps und Gerste schon ab 16.08) zulässig	Aktive Begrünung bis 15.05. (Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang) • Umbruch ab dem 01.01. des Folgejahrs möglich • Bei mehrjährigem Anbau ist das Umbrechen im zweiten Antragsjahr zur Bestellung für das Folgejahr ab dem 01.09. möglich Abweichung zwischen ÖR 1b und ÖR 1c: ÖR 1c ist in einer Dauerkultur angelegt	• Weide oder Schnittnutzung bis zum 01.09. untersagt, danach alle zwei Jahre verpflichtend (bis 31.12.) • Mulchen ist unzulässig

Sofern die zulässige Option gewählt wird, die Mindesttätigkeit lediglich alle zwei Jahre durchzuführen, empfiehlt es sich, die Durchführung unmittelbar nach dem Mulchen über die profilSH-App mit einem Foto zu dokumentieren. Dadurch kann im Folgejahr bei einer Kontrolle der Nachweis erbracht werden, dass die vorgeschriebene Mindesttätigkeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Marcel Lienau, BVSH

Nießbrauchsverzicht – Steuerfalle bei der Hofnachfolge

Die steuerbegünstigte Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe ermöglicht häufig eine nahezu steuerfreie Hofnachfolge. Ein aktuelles Urteil zeigt jedoch, dass spätere Änderungen unerwartet Schenkungsteuer auslösen können.

Steuerfreie Hofübergabe nicht automatisch dauerhaft gesichert

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen profitiert bei Schenkungen und Erbschaften von umfangreichen Begünstigungen. In vielen Fällen bleiben durch den 85-prozentigen Verschonungsabschlag und weitere Freibeträge selbst größere Betriebe vollständig steuerfrei.

In der Praxis übertragen Hofeigentümer ihren Betrieb häufig bereits zu Lebzeiten auf die nächste Generation und behalten sich ein Nießbrauchsrecht vor. Dadurch können sie die Erträge weiterhin nutzen oder den Betrieb zunächst selbst bewirtschaften.

Verzicht auf Nießbrauch kann steuerpflichtig werden

Gibt die Übergeberin oder der Übergeber die Bewirtschaftung später auf und verzichtet auf den Nießbrauch, kann darin eine eigenständige Schenkung liegen.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass für diesen Vorgang die Steuervergünstigungen für land- und forstwirtschaftliches Vermögen nicht gelten. Der aufgegebene Nießbrauch stellt nach Auffassung des Gerichts kein begünstigtes Landwirtschaftsvermögen dar.

Praxisbeispiel

Überträgt ein Landwirt seinen Hof auf die Tochter und behält sich ein Nießbrauchsrecht vor, bleibt die Übertragung häufig steuerfrei. Verzichtet er einige Jahre später auf den Nießbrauch, erhöht sich der Vermögenswert der Tochter erneut. Dieser Vorteil kann als steuerpflichtige Schenkung behandelt werden, obwohl die ursprüngliche Hofübergabe begünstigt war.

Gestaltung frühzeitig prüfen

Das Urteil verdeutlicht, dass nicht nur die Betriebsübertragung selbst, sondern auch spätere Änderungen sorgfältig geplant werden sollten. Vor einem Verzicht auf bestehende Nießbrauchsrechte empfiehlt sich eine steuerliche Prüfung möglicher Alternativen. Je nach Einzelfall können angepasste Übergaberegeln oder andere Nachfolgegestaltungen helfen, zusätzliche Schenkungsteuerbelastungen zu vermeiden.

Land und Wirtschaft, SHBB

Reiserückblick 2026 und Reisevorschau 2027

Einladung an alle Reiselustigen und auch diejenigen, die noch nicht mitgefahren sind,

**am Dienstag, den 15. September 2026 um 11.30 Uhr
in „Schacht's Gasthof“ Lindenallee 2, 23843 Rohlshagen-Rümpel.**

Bei einem gemeinsamen Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen (Selbstzahler) wird rückblickend auf die Reise in die Röhn vom 16. – 21. Juni 2026 berichtet und ein paar schöne Bilder vorgeführt sowie vorausschauend die nächste geplante Reise für 2027 besprochen.

Bitte melden Sie sich direkt bei den Eheleuten Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau aus Jersbek unter der Tel.-Nr.: 04532/7264 an.



**Landwirtschaft verstehen.
Steuern gestalten.**

Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber in Ihrer Region

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de



Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sie finden uns online und vor Ort:

Bezirksstelle Bad Oldesloe und Lübeck

Leitung

Thomas Jürs

StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

StB

Adrian Lüth

StB

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Mommensenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@shbb.eu

Stellmacherstraße 5

23556 Lübeck

Tel. **0451/48473-0**

Bezirksstelle Bad Segeberg

Leitung

Michael Schmahl

StB

Harm Thormählen

StB

Tim Hasenkamp

StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

StB, M.Sc. agr.

Stefan Boege

StB, M.Sc.

Stefan Steenbock

StB

info@segeberg.lbv-net.de

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

Bezirksstelle Ratzeburg

Leitung

Jan Lorenzen

StB, Dipl.-Ing. agr.

Walter Singelmann

StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

StB, M.A.

info@ratzeburg.lbv-net.de

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

Forderungspapier zum Erhalt der heimischen Schweinehaltung

Die heimische Schweinehaltung befindet sich in einer existenzbedrohenden Situation. Die Erzeugerpreise decken vielfach nicht die tatsächlichen Produktionskosten, während die Anforderungen an die Betriebe durch gesetzliche Vorschriften, Investitionspflichten sowie steigende Arbeits-, Energie- und Betriebsmittelkosten kontinuierlich zunehmen. Ohne kurzfristige Entlastungen und langfristig verlässliche Rahmenbedingungen wird sich der Strukturbruch in der Schweinehaltung weiter verschärfen - mit gravierenden Folgen für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe, den ländlichen Raum und die regionale Wertschöpfung. Darüber hinaus ist der Selbstversorgungsgrad bei Ferkeln und nachgefragten Teilstücken konsequent zu sichern, um die Ernährungssicherheit und eine unabhängige heimische Erzeugung nachhaltig zu gewährleisten. Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich tätig zu werden, eigene Maßnahmen auf den Weg zu bringen, den eigenen Koalitionsvertrag zu erfüllen und sich mit Nachdruck für die nachfolgenden Forderungen einzusetzen.

Unsere Forderungen:

1. Erschließung neuer Exportmärkte, allen voran durch Regionalisierungsabkommen

Aufgrund der aktuell hohen Mengen an Schweinefleisch, die auf den deutschen und europäischen Markt gelangen, besteht ein erheblicher Angebotsüberhang, der die Erzeugerpreise massiv unter Druck setzt. Um die Marktlage zu entspannen und zusätzliche Absatzmöglichkeiten zu schaffen, müssen schnellstmöglich neue Exportmärkte erschlossen werden. Hierfür ist insbesondere der zügige Abschluss der bereits angestoßenen Regionalisierungsabkommen von entscheidender Bedeutung. Diese sind eine wesentliche Voraussetzung, um wichtige Exportmärkte zurückzugewinnen, die infolge der Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland verloren gegangen sind, und damit die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Schweinehaltung nachhaltig zu stärken.

2. Einführung einer Risikoausgleichsrücklage

Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung benannte steuerliche Risikoausgleichsrücklage ist zwingend erforderlich und muss unverzüglich eingeführt werden.

3. Aussetzung der Umbaufristen für die Sauenhaltung

Die Fristen zum Umbau der Sauenhaltung gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen ausgesetzt werden, bis eine europaweit einheitliche Regelung im Rahmen der geplanten EU-Nutztierstrategie vorliegt. Nationale Alleingänge gefährden

die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Betriebe und führen zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes.

4. Start des Sonderprogramms Sauenhaltung

Angesichts der erheblichen finanziellen Herausforderungen, die mit dem Umbau der Sauenhaltung verbunden sind, ist ein gezieltes Sonderprogramm Sauenhaltung dringend erforderlich. Ungeachtet der Forderung nach einer Aussetzung der geltenden Umbaufristen besteht ein dringender Bedarf an gezielten Fördermaßnahmen für jene Betriebe, die bereits konkrete Schritte zur Anpassung ihrer Haltungsverfahren eingeleitet oder entsprechende Investitionen begonnen haben.

5. Verpflichtende Herkunftskennzeichnung

Es bedarf einer verpflichtenden und transparenten Herkunftskennzeichnung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Kaufentscheidung für heimische und in Deutschland erzeugte Produkte ermöglicht.

6. Aussetzung zusätzlicher immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Vorschriften

Bestehende und geplante zusätzliche baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Vorschriften sowie weitere investitionsintensive Anforderungen müssen bis zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Branche ausgesetzt werden. Investitionen können nur erfolgen, wenn die Betriebe über die erforderliche wirtschaftliche Grundlage verfügen.

7. Senkung der Lohnnebenkosten

Die im europäischen Vergleich hohen Lohn- und Lohnnebenkosten belasten die Betriebe erheblich. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitskosten erforderlich.

8. Unbürokratische Steuerstundungen

Zur kurzfristigen Liquiditätssicherung müssen Steuerstundungen für betroffene Betriebe ermöglicht und bestehende Regelungen vereinfacht werden.

9. Marktunterstützungsmaßnahmen aus der zweiten Säule der GAP

Die Mittel der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind gezielt zur Stabilisierung der Schweinehaltung und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette einzusetzen. Insbesondere sind Investitionen in die regionale Verarbeitung und Vermarktung von Schweinefleisch zu fördern. Ein besonderer Schwerpunkt muss auf der Unterstützung kleiner- und mittelständischer regionaler Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen liegen, um Wertschöpfung in den Regionen zu sichern, geografisch bedingte lange Transportwege zu minimieren und die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Schweinehaltung nachhaltig zu verbessern.

10. Finanzielle Unterstützung zur Absatzförderung

Programme zur Absatzförderung heimischer Fleischprodukte,



wie beispielsweise die „Initiative Fleisch“, müssen finanziell gestärkt werden. Zudem wird die Landesregierung aufgefordert, durch gezielte Vermarktungs- und Informationskampagnen die Nachfrage nach regionalen Fleischprodukten zu fördern und sich gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel für eine stärkere Vermarktung von Schweinefleisch aus Schleswig-Holstein einzusetzen.

11. Mehr Regionalität in der Gemeinschaftsverpflegung

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Einsatz von Schweinefleisch aus Schleswig-Holstein in der Gemeinschaftsverpflegung öffentlicher Einrichtungen wie Schulen, Kitas, Kantinen und Verwaltungen deutlich auszuweiten und regionale Erzeugnisse bei der öffentlichen Beschaffung vorrangig zu berücksichtigen.

12. Aufstockung der AFP-Fördermittel zum Umbau der Schweinehaltung

Die AFP-Fördermittel für den Umbau der Schweinehaltung müssen ausreichend aufgestockt und dauerhaft verstetigt

werden. Die Förderung ist praxisgerecht auszugestalten und einer breiten Mehrheit der Betriebe zugänglich zu machen. Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Bundesländern sind durch eine angemessene Mittelausstattung abzubauen. Statt projektbezogener Einzelmaßnahmen braucht es eine verlässliche und langfristige Förderkulisse.

Die heimische Schweinehaltung steht an einem Wendepunkt. Ohne entschlossenes politisches Handeln drohen weitere Betriebsaufgaben, der Verlust regionaler Wertschöpfung und eine wachsende Abhängigkeit von Importen. Gleichzeitig dürfen die besonderen Rahmenbedingungen und die geografische Lage Schleswig-Holsteins nicht zu Wettbewerbsnachteilen für die heimischen Schweinehalter führen. Die genannten Maßnahmen sind daher erforderlich, um die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe zu sichern, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Zukunft der Schweinehaltung in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Juli 2026

Herbstdüngung 2026

Die Ernte ist in Gange und die anschließende Aussaat der Winterkulturen oder Zwischenfrüchte steht bevor. Die Regeln der Düngeverordnung für die Herbstdüngung 2026 haben sich im Vergleich zur Herbstdüngung 2025 nicht geändert – mit der Ausnahme, dass die Fristen und weiterführenden Regelungen in der N-Kulisse ausgesetzt sind. D.h. alle Flächen, die in der Kulisse liegen, sind bei der Herbstdüngung 2026 zu behandeln wie Flächen außerhalb der N-Kulisse.

Herbstdüngung auf Ackerland

Grundsätzlich beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht die Sperrfrist für N-haltige Düngemittel (über 1,5 % N in der TS). Ausnahmen sind für die Kulturarten Winterraps, Wintergerste (nach Getreidevorfrucht), Feldfutter und Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil bis 50 % definiert. Diese Kulturarten können nach Bedarf mit maximal 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt N/ha gedüngt werden. Der Düngebedarf der Herbstdüngung ist im Rahmenschema der Landwirtschaftskammer zu dokumentieren und auch die Ausbringung selber ist maximal 14 Tage später zu dokumentieren.

Düngung einer zweiten Hauptfrucht

Wird nach der GPS-Ernte oder frühem Drusch von Getreidekulturen Feldfutter (z.B. Ackergras) etabliert, welches noch im selben Jahr beerntet wird, spricht man von einer zweiten Hauptfrucht. In diesem Fall wird die 30/60-Regelung nicht wirksam, sondern es kann bis in Höhe des speziell für die zweite Hauptfrucht ermittelten Düngebedarfs und bis zur jeweiligen Sperrfrist gedüngt werden. Von dem ermittelten Düngebedarf sind stets pauschal 25 kg N/ha für die N-Nachlieferung abzuziehen. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer zweiten Hauptfrucht ist nicht zulässig.

Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost

Bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost im Herbst ist die Ermittlung und Dokumentation des Düngebedarfs nicht erforderlich. Festmist und Kompost darf im Herbst vor Beginn der Sperrfrist am 1. Dezember auf allen Schlägen ausgebracht werden, auf denen spätestens im nächsten Jahr ein Düngebedarf besteht. Somit darf Festmist und Kompost weiterhin auch auf Weizen-, Triticale- und Roggenflächen ausgebracht werden und außerdem auf unbewachsene Schläge, auf denen im Folgejahr eine Sommerkultur folgt. Die 30/60-Regelung gilt für Festmist und Kompost nicht, d.h. es darf im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung mehr als 60 kg N/ha aufgebracht werden.

Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung 2026?

Alle Fristen und weiterführenden Regelungen in der N-Kulisse sind derzeit ausgesetzt! Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts hat das Land Schleswig-Holstein entschieden, den Vollzug für die Auflagen aus der Landesdüngeverordnung in der N-Kulisse auszusetzen, bis es eine neue Lösung dazu gibt. Alle Auflagen und Fristen der Bundes-Düngeverordnung gelten

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Hofnah · servicestark · kompetent!



Elektro-Kälte-Melktechnik Nord GmbH
Grootkoppel 5, 23858 Reinfeld, 04533 79 12 81

GEA Fachzentrum

Aktuelle Knickschutzregelungen

Die Knickschutzregelungen wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Seit dem Jahr 2016 sind die Vorschriften zur Knickpflege im Landesnaturschutzgesetz festgeschrieben. Für eine Änderung bedarf es somit einer Mehrheit im Landtag.

Die Grafik unten auf der Seite stellt die Auflagen beim Seitlichen Rückschnitt dar. Sie kann auch als Arbeitsunterweisung auf den entsprechenden Geräten (Schlepper oder Bagger) mitgeführt werden.

ACHTUNG: Das seitliche Einkürzen des mehrjährigen Zuwachses ist nur noch in den Wintermonaten (NEU: vom 17. September bis 14. Februar) zulässig!

Mit dem Vorziehen der Knickschutzfrist für das seitliche Einkürzen um zwei Wochen dürfen Knicks nun alle 3 Jahre zwischen dem 17. September und dem 14. Februar auf 1 m Abstand zum Knickwallfuß zurückgeschnitten werden. Ein weiteres Vorziehen des Schnitzeitpunktes wird in einem Pilotprojekt evaluiert.

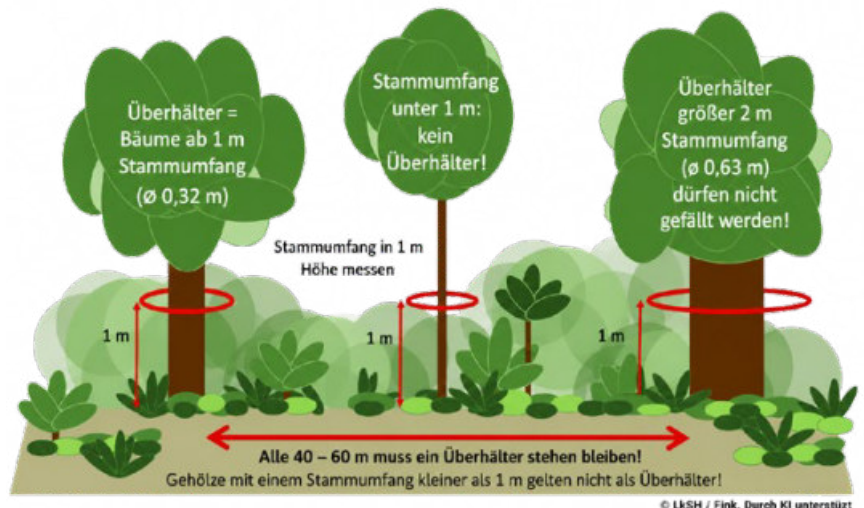
Überhälter-Management

Bei Knicks ist das traditionelle Knicken alle **10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des**

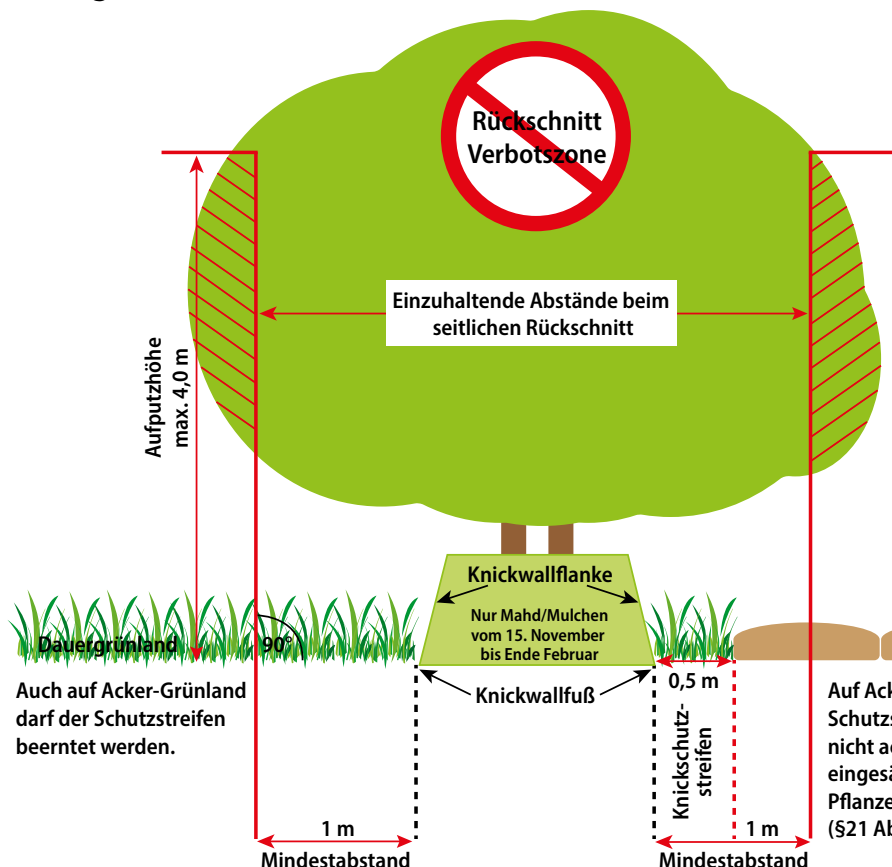
Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Knickwall eine zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme.

Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis:

- abschnittsweises Knicken
- Glatte Schnittflächen: eventuell Nachsägen notwendig
- Entfernen des Schnittguts vom Knickwall (mind. vor der Brut- und Nistzeit)



Auflagen beim seitlichen Rückschnitt am Knick



Der seitliche Rückschnitt an Knickgehölzen ist nur alle 3 Jahre im Abstand von 1 m vom Knickwallfuß zulässig.

NEU: Der seitliche Rückschnitt des **mehrjährigen** Zuwachses ist nur zulässig in der Zeit vom **17. September bis 14. Februar** (in Schaltjahren 15.2.).

In der Zeit vom 15. Februar (in Schaltjahren 16.2.) bis 16. September ist das Kürzen des **diesjährigen** Zuwachses möglich, wenn Vogel- und Haselmausnester nicht beeinträchtigt werden. Dann jedoch erst wieder nach 3 Jahren. Daher das Kürzen besser in den Wintermonaten durchführen.

Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. (§21 Abs. 5 LNatSchG)

Ebenerdige Knicks: Hier ist ein Abstand von 1 m von den äußeren Wurzelhälsen einzuhalten.

Ausnahmen: Die Verbote gelten nicht für erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlich gewidmeter Straßen, Wege und Plätze.

Zehn-Punkte-Plan des Deutschen Bauernverbandes für die Agrar- und Umweltpolitik auf europäischer Ebene

Der DBV setzt mit zehn klaren Forderungen ein kraftvolles Signal für weitere umfassende Reformen in der europäischen Agrar- und Umweltpolitik. Den Ankündigungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Vereinfachung müssen nun Taten folgen. Dafür braucht es den vollen Einsatz und politischen Willen seitens EU-Kommission, Europaabgeordneten und Bundesregierung. Diese Forderungen sind bei entsprechendem Willen umsetzbar und haben positive Effekte auf Entlastung, Wettbewerbsfähigkeit und Krisenfestigkeit.

1. EU-Haushalt (MFR-Paket) und Gemeinsame Agrarpolitik (GAP): Zweckgebundenes, erhöhtes Agrarbudget mit mindestens 500 Mrd. Euro sichern und GAP-relevante Definitionen und Steuerungselemente von dem Einheitsfond (NRPP-VO) in die GAP-Verordnung übertragen. Die zweite Säule der GAP (ELER) ist für die ländliche Entwicklung unverzichtbar. Ein ebenso eigenständiges und zweckgebundenes Budget für die ländlichen Räume von mindestens 100 Mrd. Euro ist daher zwingend notwendig.
2. Pflanzenschutz-Omnibus: Für einen wirksamen gesetzlichen Rahmen zum Pflanzenschutz ist ein einheitliches EU-Zulassungsverfahren auf Basis einer risikoorientierten Zulassung notwendig. Die Einstufung der Aussaat von gebeiztem Saatgut als Pflanzenschutzmaßnahme muss aus dem aktuellen Kommissionsvorschlag gestrichen und die Dokumentationspflicht auf ein fachlich angemessenes Maß reduziert werden. Der bedarfsgerechte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss für die Zukunft sichergestellt und der Kommissionsvorschlag bei den konventionellen Mitteln anpasst werden.
3. Umwelt-Omnibus und Naturwiederherstellungsverordnung (NRL): Ursprünglichen Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie hinsichtlich der Schwellenwerte für Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen wiederherstellen sowie für NRL einen „Stop-the-clock“-Mechanismus und deutliche Überarbeitung für die Verordnung umsetzen.
4. Entwaldungs-Verordnung (EUDR): Einführung einer vierten Risikokategorie, um betroffene Land- und Forstwirte aus Ländern ohne Entwaldungsrisiko von Dokumentations- und Berichtspflichten auszunehmen.
5. Öko-Verordnung: Ökologische Tierhaltung erhalten und Weidepflicht praxisgerechter gestalten. Bei den Auslaufüberdachungen in der Rinder- und Schweinehaltung braucht es einen Bestandsschutz.
6. Saatgutrecht (Pflanzliches Vermehrungsgut – PRM): Europäische Sortenzulassung und Saatgutzertifizierung erhalten und technische Stellschrauben in den Trilogen zur PRM-Verordnung mitgestalten.
7. Tierhaltung (Tiertransport-VO und Nutztierhaltungsstrategie): Die Zusammenhänge zwischen arbeitsteiliger Landwirtschaft, Tierschutz und Tiergesundheit werden im aktuellen Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Für die

weiteren Verhandlungen ist der Erhalt der Ausnahmeregelung für Sammelstellen unverzichtbar. Zudem müssen praxisgerechte Vorgaben für den Verladevorgang etabliert werden, während sich Vorgaben zu Extremtemperaturen und zum Mindestalter nicht abgesetzter Tiere am bewährten deutschen Recht orientieren sollten.

8. UTP-RL: UTP-Revision unterstützen, UTP-Regelungen beibehalten und erweitern, nationale Durchsetzungsbehörden stärken, Angst vor Vergeltungsmaßnahmen entgegenwirken, keine Verwässerung des erreichten Mindestschutzes, regelmäßige Anpassung/Erweiterung, generelles Verbot der Praktiken statt Einteilung in schwarze und graue Verbotspraktiken, Vereinfachung der Umsetzung durch Abschaffung der Umsatzschwellenwerte, Verbot des Verkaufs unter Produktionskosten ist angesichts hoher Bürokratiekosten und schwieriger Administration abzulehnen.
9. Handelspolitik: Agrarexportstrategie europäisch umsetzen und neue Märkte öffnen. In Handelsabkommen offensive Interessen im Agrarhandel durchsetzen und sensible Produkte sowie europäische Produktionsstandards schützen. Auch müssen heimisch produzierte agrarische Erzeugnisse deutlich differenzierbar von Importware sein. Dafür braucht es konsequente Herkunftskennzeichnungen.
10. Europäischer Energie- und Düngemittelmarkt: Stärkung einer europäischen Produktion und Sicherung der Versorgung mit erneuerbaren Energien und Düngemitteln zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen. Insbesondere für die Düngemittelmärkte wird eine höhere Markttransparenz, Diversifizierung der Bezugsquellen sowie der Abbau von ungerechtfertigten Zollschränken für Importware gefordert.

DBV

www.rt-hsl.de

Modernste Geräte und individuelle Beratung



Wir sind Ihr verlässlicher Partner in der Landwirtschaft.
Ob Traktoren, Mähdrescher oder landwirtschaftliche Geräte – wir bieten moderne Maschinen, robuste Geräte und einen schnellen Ersatzteilservice. Lassen Sie sich von uns individuell beraten und finden Sie die optimale Lösung für Ihre Anforderungen!

Raiffeisen Technik HSL GmbH
Rögen 1
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 17240
technik-oldesloe@rw.net

**Raiffeisen Technik**
Raiffeisen Technik HSL GmbH

Fristenkalender 2026

Wichtige Termine

August

15.08.

- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot nicht genutzte Flächen (Brachliegendes Ackerland und Dauergrünlandflächen ohne Erzeugung)
- GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Ende Haltingszeitraum im Betrieb (15.05.-15.08.)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Wintergerste/-raps als Folgekultur

September

01.09.

- Fristen in der N-Kulisse derzeit ausgesetzt! DüV: DGL und mehrjährigem Feldfutter auf Ackerland Begrenzung der Ausbringung bis zur Sperrfrist (Beginn 01.11., N-Kulisse 01.10.) auf 80 kg N/ha (N-Kulisse 60 kg N/ha)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr und Beweidung durch Schafe oder Ziegen
- GAP ÖR 1b Blühstreifen, -flächen: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr (nur im zweiten Standjahr)
- GAP ÖR 1d Altgrasflächen/-streifen: Beginn Beweidung oder Schnittnutzung, ein Mulchverbot besteht ganzjährig
- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweiß-pflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, aber nur nach der Ernte, wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt
- TAM-DB: Vergleich der betrieblichen Kennzahlen und Dokumentation

03.09.-06.09. NORLA

- Den Bauernverband, Bauerntreff, Qualifizierungsfonds (QLF), Arbeitgeberverband und das Bauernblatt finden Sie zur NORLA auf dem Grundstück vor dem Bauernverbandsgebäude.
- Hier erhalten Sie auch wie gewohnt Ihren Bauernblatt-Eimer. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

11.09.

- DüV: Fristablauf Antrag Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

15.09.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach früh-räumender Hauptfrucht (nach Mais und Zuckerrüben bis zum 10.10.)
- Fristen in der N-Kulisse derzeit ausgesetzt! DüV (nur N-Kulisse): Beginn Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei beantragter Sperrfristverschiebung

- SVLFG: Fälligkeit Berufsgenossenschaftsbeitrag

16.09.

- DüV: Beginn Sperrfrist Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

17.09.

- Knick: Beginn „Seitliches Einkürzen“, frühestens 3 Jahre nach dem letzten Knicken/Auf-den-Stock-Setzen/seitlichen Einkürzen und danach nur in mindestens 3-jährigem Abstand vom 17.09. bis 14.02., seitliches Einkürzen bis auf 1-Meter-Abstand vom Knickwallfuß bis 4 m Höhe

30.09.

- SAT: Fristablauf kürzungs- und sanktionsfreie Antragskorrektur/Antragsrücknahme
- SAT: Fristablauf für das Nachreichen von Nachweisen „Aktiver Landwirt“

Oktober

01.10.

- Knick: Beginn „Auf-den-Stock-Setzen“, frühestens 10 Jahre nach dem letzten Knicken vom 01.10. bis einschließlich des letzten Februartags, Abschneiden der Gehölze etwa eine Handbreit über dem Boden
- Röhrichte: Beginn Schnitt-Saison (vorzugsweise Abschnittsweiser Schnitt)
- Fristen in der N-Kulisse derzeit ausgesetzt! DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf schweren Böden: Fristablauf für Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden (Beginn ab Ernte)
- TAM-DB: Maßnahmenplan 1. Halbjahr 2026 an die Behörde (sofern erforderlich)

02.10.

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

10.10.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben
- ITW: Quartalsmeldung

15.10.

- Fristen in der N-Kulisse derzeit ausgesetzt! DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf Ackerland bei Anbau früher Sommerkulturen: Ende der Frist für den alternativen Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung (Beginn ab Ernte). Gilt nicht für Mais!

Registrierung der LandAppSH

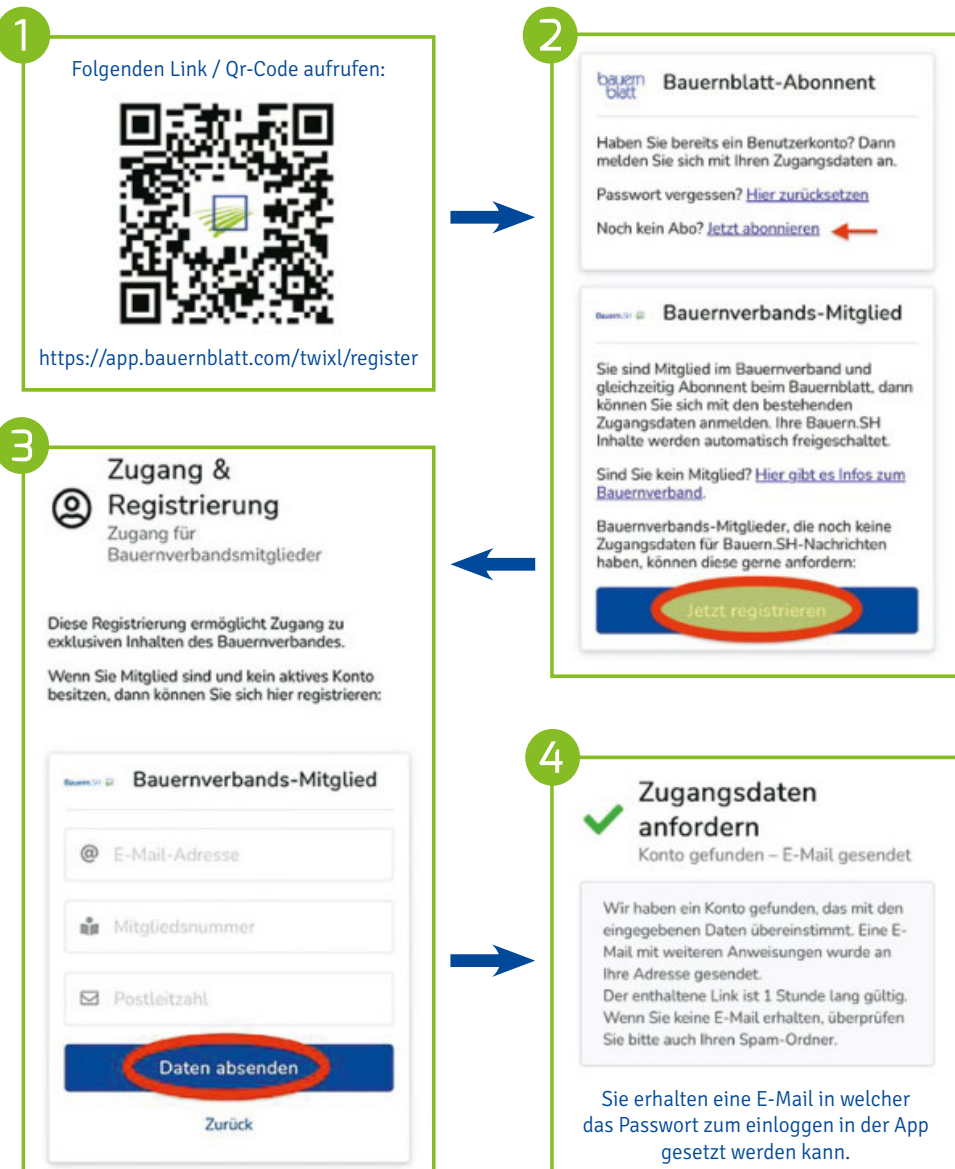
Die LandApp SH ist die digitale Kommunikationsplattform des Bauernverbandes, der Landwirtschaftskammer, des LandFrauenVerbandes und des Landjugendverbandes in Schleswig-Holstein.

Immer auf dem aktuellen Stand - Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

Die Nachrichten-App des Bauernverbandes liefert regelmäßig die neuesten Informationen rund um und über die Landwirtschaft. Fast alles, was für Sie wichtig ist, wird als kompakte Nachricht auf Ihr Handy geschickt - egal ob Sie gerade auf dem Feld, im Stall oder in der Küche sind. Die individuelle Auswahl des eigenen Kreises und der Betriebsausrichtung ermöglicht es, dass der Nachrichtenfluss noch stärker auf Ihre Interessen zugeschnitten ist. Sie können auch Ihren Nachbarkreis auswählen, um immer gut informiert zu sein.

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort "LandApp SH".

Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder finden Sie ggf. im Adressetikett auf der Rückseite des Bauernbriefes.



*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG

Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE

>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/17 04-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

Reise zum Deutschen LandFrauen Tag in Essen

Ende Juni fuhr der KreisLandFrauenVerband Stormarn mit Gästen aus Berkenthin und Bad Segeberg ins Zentrum des Ruhrgebietes nach Essen, um dort am Deutschen LandFrauen Tag 2026 teilzuhaben. Das besondere dieser 2-jährigen Großveranstaltung ist das gemeinsame Erleben der Gemeinschaft der LandFrauen aus ganz Deutschland, das Wiedersehen mit Weggefährten, der Erfahrungsaustausch unter Gleichgesinnten.

Das bunte Programm in der Grugahalle unter dem Motto „gestalten.begeistern.bewegen.GEMEINSAM“ startete mit Grußworten des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Hendrik Wüst und anderen Politikern, die ihre Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der LandFrauen zum Ausdruck brachten.

Besonders geehrt wurden drei LandFrauen als „LandFrau des Jahres“, die sich in ihren Verbänden in besonderer Weise um das Ehrenamt verdient gemacht haben. Darüber hinaus erhielten in diesem Jahr zwei LandFrauen das Ehrenzeichen „Goldene Biene“, dass nur an Frauen vergeben wird, die sich als Präsidentin oder Vorsitzende auf Landes- oder Bundesebene für uns LandFrauen eingesetzt haben.

Aufgelockert wurde der Nachmittag durch gemeinsames Singen von Liedern wie „An Tagen wie diesen...“ oder „Ich liebe das Leben...“. Als 5000 LandFrauen aus voller Kehle „Ein Hoch auf uns...“ sangen, war die mitreißende Stimmung auf ihrem Höhepunkt.

Um einen tieferen Einblick in die Geschichte und die Besonderheiten dieser Region zu erhalten, wurden an den weiteren Reisetagen verschiedene Museen und Betriebe wie ein Kochbuchmuseum, eine Blaudruckerei und Europas größte Beetpflanzengärtnerei besucht. In Essen gehörte natürlich auch der Besuch der Villa Hügel und die Siedlung Margarethenhöhe dazu – beides eng verbunden mit der Familie Krupp, dem Bergbau und der Eisen- und Stahlindustrie.

Nach 4 ereignisreichen Tagen freuen sich alle auf den nächsten Deutschen LandFrauen Tag in Heidelberg 2028!

Heimke Rüder



Die Gudower LandFrauen boßeln um den Segrahner Berg

Am Pfingstsamstag war es so weit: Die Gudower Landfrauen beteiligten sich zum wiederholten Male am Boßeln, das wie jedes Jahr von der Freiwilligen Feuerwehr Gudow veranstaltet wird. Die Strecke um den Segrahner Berg beläuft sich auf etwa 4 km. Der Weg ist asphaltiert, aber nicht ohne....

Es beteiligten sich 18 Teams. Jede Gruppe führte einen Bollerwagen mit sich; der am schönsten geschmückte wurde ausgezeichnet. Bärbel Bagusch konzipierte den LandFrauen Bollerwagen unter dem Motto „Die Landfrau macht Pause“. Vor dem Start in Segrahn hatten sich schon viele versammelt mit den unterschiedlichsten Gefährten verschiedener Größe: Biertransportwagen große Karren. Gespräche und laute Musik hallten durch die Luft.

Pünktlich um 11.30 Uhr ging es los. Die Teams boßelten jeweils abwechselnd. Gewonnen hat das Team, das die Strecke mit den wenigsten Schlägen bewältigt.

Was ist die Herausforderung beim Boßeln? Die ca. 12 cm dicke Kugel soll möglichst lang auf der Straße gehalten werden. Das bedeutet, der Wurf knapp über dem Boden muss mit Schwung und geradeaus erfolgen. Ist die Hand verkrampft oder verzogen, dann rollt die Kugel schnell ins Abseits, d.h. ins Gras am Wegrand. Kann aber auch sein, dass es am Weg selbst liegt, der ist hier im Wald nicht immer eben, außerdem durch zahlreiche Kurven geprägt. Es soll den Boßlern auch nicht zu einfach gemacht werden. Andere Teammitglieder waren alle mindestens einen Kopf größer als wir; damit haben sie auch längere Arme und können so



die Kugel weiter fortbewegen. Sollten wir daher nicht einen „Rabatt“ von z.B. 10% bekommen?

Das Wetter war ideal. Wir genossen die Natur im Mai, die schon explodiert war. Ab und zu machten die Teams eine Pause, um vom Mitgeführten zu naschen, Getränke, Plätzchen, Sandwiches, Blätterteigrollen mit Lachs.... 5-Sterne-Essen – landfrauengemäß.

Gegen 15.00 Uhr liefen wir am Ende der Boßelstrecke ein, wo ein Feuerwehrfahrzeug auf uns wartete. Am Gerätehaus angekommen gab es für alle noch ein Getränk und eine Bratwurst. Unser LandFrauenteam belegte den 10. Platz und unser Bollerwagen wurde 6. Im nächsten Jahr sind wir bestimmt wieder dabei.

Verena Dylla

Versicherung bei Umnutzung nicht vergessen

Änderungen rechtzeitig mitteilen

Wer ein oder mehrere Gebäude einer neuen Nutzung zuführen möchte, denkt nicht in erster Linie an seinen Versicherungsschutz.

Es ist jedoch ratsam, seinen Versicherer rechtzeitig, also vor Baubeginn, über die Umnutzung und die damit zusammenhängenden Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen, denn im Schadenfalle wird die Versicherungsgesellschaft genau prüfen, ob die im Antrag vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten baulichen Gegebenheiten und die vertraglich vereinbarte Gebäudenutzung noch zutreffend sind. Selbstverständlich muss für die Umnutzung auch eine Baugenehmigung vorliegen. Letzteres wird vom Versicherer nicht zwingend abgefragt, spätestens im Schadenfall wird er aber prüfen, ob alle Obliegenheiten sowie die vorvertragliche Anzeigepflicht erfüllt sind. Das Vorliegen einer Baugenehmigung gehört zu diesen Obliegenheiten, denn die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften ist zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft in Textform zugestimmt hat. Durch die Baugenehmigung gelten die für die jeweilige Nutzung des Gebäudes gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften als erfüllt.

Die Pflichten des Versicherungsnehmers sind in den Versicherungsbedingungen u.a. unter dem Punkt „Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles“ geregelt. Darüber hinaus müssen auch die gesetzlichen Vorschriften zum Brandschutz beachtet werden, denn auch diese sind Teil der Obliegenheiten im Versicherungsvertrag. Bei Verletzung von Obliegenheiten gilt je nach Versicherungsgesellschaft die folgende oder eine ähnliche Regelung: Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweisen kann, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Weiterhin ist der Versicherungsschutz nur dann vollumfänglich gewahrt, wenn die Versicherungssumme bei Umnutzung angepasst und eine eventuelle Gefahrerhöhung oder -änderung beim Versicherer angezeigt wird. Beispielsweise könnte das Gebäude durch eine Umnutzung einer höheren Brandgefahr ausgesetzt sein oder das Gebäude könnte aufgrund der Einstellung wertvoller Maschinen oder anderen wertvollen Inventars für Diebe interessant werden und damit die Gefahr für eine Gebäudebeschädigung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus erhöhen. Auch der Umbau von ehemaligen Ställen zu Wohnzwecken birgt Gefahren. So wird z.B. das Risiko für Leitungswasserschäden zu einem wesentlichen Aspekt in der Beitragskalkulation des Versicherers.

Grundsätzlich gehört die Meldung einer Umnutzung und die damit einhergehenden zusätzlichen Risiken und Gefahren zur vorvertraglichen Anzeigepflicht. Wird im Schadenfalle festgestellt, dass die Anzeigepflicht grob fahrlässig oder arglistig verletzt wurde, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag anfechten. Der Versicherer bleibt dann leistungsfrei und kann darüber hinaus alle Versicherungsbeiträge behalten. Das bedeutet, dass Versicherte im Schadenfalle keine Versicherungsleistung erhalten. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die unterschiedliche Tarifierung gewerblicher (oder landwirtschaftlicher) und privater Nutzung. Hier gibt es meist erhebliche Unterschiede in den Risikoprofilen der Gebäude, was sich selbstverständlich in der Beitragskalkulation des Versicherers niederschlägt.

Eine durch Umbau von Gebäuden bzw. Anbau an Gebäuden erhöhte Versicherungssumme kann im Schadenfalle in doppelter Hinsicht zum Nachteil gereichen. Zum einen ist die alte Versicherungssumme für das erneuerte Objekt ohnehin nicht auskömmlich und zum anderen wird von der bestehenden Summe zusätzlich ein Abschlag wegen Unterversicherung vorgenommen. Diese Regelung wird auch bei Teilschäden angewandt.

Umgekehrt kann eine Umnutzung zu einer Reduzierung der Versicherungssumme oder zu einer Gefahrverminderung führen. Auch darüber sollte der Versicherer in Kenntnis gesetzt werden, nicht zuletzt, weil damit die Versicherungsprämie sinkt. Dies trifft auch zu, wenn eine neue Heizung eingebaut wird. Stellt der Eigentümer z.B. von Heizöl auf regenerative Energie um, kann er sich die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung sparen. Andererseits kann beispielsweise die Lagerung von Pellets das Brandrisiko erhöhen. In diesem Zusammenhang ist auch der aktuelle Trend zur Energiesanierung von Gebäuden zu sehen, der ebenfalls zu einer Erhöhung der Versicherungssumme führt, da sich nicht nur der Wiederaufbauwert des Gebäudes erhöht, sondern auch die Gefahrensituation durch neue technische Risiken.

Darüber hinaus sind sich Eigentümer oft gar nicht der spezifischen Risiken der Bauphase bewusst. So kann es sein, dass das Dach für eine Gebäudeerweiterung abgedeckt werden muss oder teure Baumaterialien auf dem Grundstück gelagert werden. Für diese Übergangszeit (Bauphase) sind spezielle Deckungskonzepte wie eine Bauleistungs- oder Bauherrenhaftpflichtversicherung unerlässlich, um das Projekt abzusichern. Hierfür sollte der Versicherer bereits vor dem Start der Baumaßnahmen informiert werden, um die entsprechenden Zusatzdeckungen rechtzeitig in die Wege leiten zu können.

Übrigens kann die Umnutzung eines Gebäudes auch die Inhalts- bzw. Hausratversicherung betreffen. Eine Erhöhung der Versicherungssumme des Inventars (Hausrats) muss in jedem Falle an die neue Situation angepasst werden, um auch hier einer Unterversicherung vorzubeugen.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH

Landwirtschaft trifft Kirche

Unternehmerinnen im Dialog mit der Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt

Am 1. Juli 2026 kamen Vertreterinnen und Vertreter des Unternehmerinnennetzwerks des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, des Kreis- und Landesbauernverbandes sowie Vertreter der Nordkirche zu einem gemeinsamen Austausch auf dem Betrieb von Martina Dohrendorf in Rethwisch zusammen.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde und einem Betriebsrundgang gab es Einblicke in die Entwicklung des Betriebs, die betrieblichen Strukturen und den landwirtschaftlichen Alltag.

Anschließend gab es einen Austausch auf der Diele. Im Fokus stand insbesondere die Rolle der Frauen in der Landwirtschaft. Deutlich wurde, dass Frauen heute weit mehr sind als eine unterstützende Kraft im Hintergrund. Sie übernehmen Führungsverantwortung, organisieren Betriebsabläufe, kümmern sich um Tierhaltung und Büroarbeit, begleiten die Kindererziehung und tragen gleichzeitig unternehmerische Verantwortung. Dieses breite Aufgabenspektrum macht sie zu echten Multitalenten auf den Höfen.

Ein wichtiges Thema war der fehlende Mutterschutz für selbstständige Unternehmerinnen in der Landwirtschaft. Die Herausforderungen, Familie und Betrieb miteinander zu vereinbaren, wurden deutlich. Ebenso wurden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Betriebe diskutiert. Neben schwankenden Marktpreisen und dessen Auswirkungen, war der zunehmende Bürokratieaufwand bis hin zur wachsenden Entfremdung vieler Menschen zur landwirtschaftlichen Urproduktion, was sich negativ auf die Akzeptanz der Landwirtschaft auswirkt, Thema.

Einigkeit bestand darüber, dass Landwirtschaft und Kirche wichtige Partner sind, wenn es darum geht, Brücken zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft zu bauen.

Auch die öffentliche Wahrnehmung der Frauen in der Landwirtschaft spielte eine wichtige Rolle. Jennifer Müller, Sprecherin des Unternehmerinnen Netzwerks, betonte, dass Frauen keine besondere Hilfe benötigten. Vielmehr gehe es darum, sichtbar zu machen, welche Verantwortung und welche Leistungen sie tagtäglich auf den landwirtschaftlichen Betrieben übernehmen. Die Vielfalt ihrer Aufgaben werde in der öffentlichen Wahrnehmung häufig unterschätzt.

Zum Abschluss des Treffens überreichte Frau Müller Frau Kühnbaum-Schmidt und Frau Dohrendorf jeweils Astern als Symbol des schleswig-holsteinischen Unternehmerinnennetzwerks. Unter dem Motto „Wo Astern blühen, werden Unternehmerinnen sichtbar!“ stehen die Blumen für Engagement, Sichtbarkeit und die starke Gemeinschaft der Unternehmerinnen im ländlichen Raum. Die Vertreterinnen und Vertreter aus Kirche und Landwirtschaft zogen ein durch-



weg positives Fazit. Beide Seiten hoben die vertrauensvolle Zusammenarbeit hervor und waren sich einig, den Dialog fortzusetzen. Das Treffen machte deutlich, dass nur durch gegenseitiges Zuhören und Verständnis eine offene Kommunikation möglich ist. Damit war der Austausch für alle Beteiligten ein rundum gelungenes und fruchtbares Treffen.

Marcel Lienau, BVSH

REGIONAL VERSORGT

zuverlässig und sicher

FAIRE ENERGIE- ANGEBOTE AUS UNSERER REGION

Wir beraten Sie gerne
online oder unter
Tel. 04541 807 522

VS vereinigte-stadtwerke.de





Inserieren
auch Sie im **Bauernbrief**

Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · pressewerbung@t-online.de



STEVENS

Tel.: 04501/828977

www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Raiffeisenbank eG, Hagenow/Trittau

Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe

Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargteheide · Bergedorf · Itzehoe · Norderstedt
Ratzeburg · Stormarn · Vierlanden



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

